

**Satzung
der Bundesstadt Bonn über die Regelung
des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen,
Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden**

Vom 05. Juni 2013

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1, des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und der §§ 25 und 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 432), folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einwohnerantrag
- § 3 Bürgerbegehren
- § 4 Einleitung eines Bürgerentscheids/Ratsbürgerentscheids
- § 5 Zuständigkeiten
- § 6 Stimmbezirke
- § 7 Abstimmberechtigung
- § 8 Abstimmungsschein
- § 9 Abstimmungsverzeichnis
- § 10 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung
- § 11 Abstimmungsheft
- § 12 Zeitraum des Bürgerentscheids
- § 13 Stimmzettel
- § 14 Stimmabgabe
- § 15 Aufgaben der Abstimmungsvorstände
- § 16 Stimmzählung
- § 17 Ungültige Stimmen
- § 18 Öffentlichkeit
- § 19 Feststellung des Ergebnisses
- § 20 Absage des Bürgerentscheids
- § 21 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohneranträgen (§ 25 GO NRW), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW) sowie Ratsbürgerentscheiden (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Einwohnerantrag

- (1) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Einleitung eines Einwohnerantrages behilflich. Die Antragsteller bzw. Antragstellerinnen werden auf Wunsch von der Verwaltung informiert (z.B. über Verfahrensfragen zur Antragstellung und Unterschriftensammlung bzw. Fragen der Zuständigkeit des Rates und der Bezirksvertretungen).
- (2) Einwohneranträge werden durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister entgegengenommen. Der Rat wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister veranlasst umgehend eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Einwohnerantrages. Die Vorprüfung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages abgeschlossen sein. Nachdem der Rat über das Ergebnis der Vorprüfung unterrichtet worden ist, entscheidet er unverzüglich über die Zulässigkeit des Antrages. Die Sachentscheidung des Rates hat spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (3) Die für die Höhe des Unterschriftenquorums gemäß § 25 Absatz 3 bzw. Absatz 8 GO NRW maßgebliche Einwohnerzahl ist die vom Amt „Bürgerdienste“ der Stadt Bonn jeweils zum 31.12. des Vorjahres festgestellte Zahl der wohnberechtigten Bevölkerung.
- (4) Einwohneranträge, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden von der Bezirksbürgermeisterin bzw. dem Bezirksbürgermeister entgegengenommen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 3 Bürgerbegehren

- (1) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgerinnen und Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Die Antragsteller /innen werden auf Wunsch von der Verwaltung informiert (z. B. über Verfahrensfragen zur Antragstellung und Unterschriftensammlung bzw. Fragen der Zuständigkeit des Rates und der Bezirksvertretungen).
- (2) Bürgerbegehren werden durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister entgegengenommen. Der Rat wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister veranlasst umgehend nach Eingang des Begehrens eine Vorprüfung des Bürgerbegehrens. Die Vorprüfung erstreckt sich sowohl auf die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens als auch auf die Rechtmäßigkeit eines späteren Bürgerentscheids. Sie ist unverzüglich

durchzuführen und muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens abgeschlossen sein. Nachdem der Rat über das Ergebnis der Vorprüfung unterrichtet worden ist, entscheidet er unverzüglich über die Zulässigkeit des Begehrens.

- (3) Die für die Höhe des Unterschriftenquorums gemäß § 26 Abs. 4 bzw. Abs. 9 GO NRW maßgebliche Zahl der Bürgerinnen und Bürger wird vom Amt „Bürgerdienste“ zum 31.12. des Vorjahres festgestellt.
- (4) Bürgerbegehren, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden von der Bezirksbürgermeisterin bzw. dem Bezirksbürgermeister entgegengenommen. Auch über die Zulässigkeit dieser Bürgerbegehren entscheidet der Rat. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 4

Einleitung eines Bürgerentscheids/Ratsbürgerentscheids

- (1) Entspricht der Rat bzw. die Bezirksvertretung dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Wird die Sachentscheidung des Rates in einer späteren Sitzung als die Entscheidung über die Zulässigkeit des Begehrens getroffen, so beginnt die Frist mit dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung.
- (2) Beschließt der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 der GO NRW, finden die Regelungen für die Durchführung eines Bürgerentscheides Anwendung.
- (3) Bürgerentscheide werden als Briefabstimmung durchgeführt. Die Stimmabgabe ist während der Dauer der Briefabstimmung auch in der dafür vorgesehenen Dienststelle des zuständigen Bezirksrathauses möglich (s. § 12 Abs. 1).

§ 5

Zuständigkeiten

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bestimmt Tag und Uhrzeit, bis wann der Abstimmungsbrief bei ihr bzw. ihm eingegangen sein muss (Tag des Bürgerentscheids zugleich letzter Abstimmungstag).
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bildet die Abstimmungsvorstände. Die Abstimmungsvorstände bestehen aus der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher, der stellvertretenden Vorsteherin bzw. dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin bzw. des Vorstehers den Ausschlag. Bei Bedarf stellt die

Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Abstimmungsvorständen darüber hinaus erforderliche Hilfskräfte zur Verfügung.

- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts Anwendung finden.
- (5) Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide bzw. Ratsbürgerentscheide statt, kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister für jeden (Rats-)Bürgerentscheid eigene Abstimmungsvorstände bilden.

§ 6 Stimmbezirke

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Für jeden Stadtbezirk wird mindestens ein Stimmbezirk gebildet.

§ 7 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am letzten Abstimmungstag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor dem letzten Abstimmungstag im Gebiet der Stadt Bonn seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. diejenige bzw. derjenige, für die bzw. den zur Besorgung aller ihrer bzw. seiner Angelegenheiten ein/e Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin bzw. des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 8 Abstimmungsschein

Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Abstimmungsschein hat.

§ 9 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Es wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt, das nach Stimmbezirken aufgeteilt wird. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem letzten Abstimmungstag feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

- (2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis 16. Tage vor dem letzten Abstimmungstag zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Auf Einspruch können Personen noch bis zum 16. Tag vor dem letzten Abstimmungstag in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen werden. Über einen Einspruch gegen die Nichtaufnahme in das Abstimmungsverzeichnis entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister abschließend.

§ 10

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister jede/n Abstimmberechtigte/ n, die bzw. der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der bzw. des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk,
 3. die Nummer, unter der die bzw. der Abstimmberechtigte im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 4. den Tag des Bürgerentscheids (letzter Abstimmungstag).
- (3) Der Benachrichtigung werden beigefügt:
1. der Abstimmungsschein, der zur Teilnahme am Bürgerentscheid berechtigt,
 2. der Stimmzettel mit der zur Abstimmung stehenden Fragestellung,
 3. ein amtlicher Stimmzettelumschlag zum Verpacken des Stimmzettels,
 4. ein amtlicher Stimmbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist.
- (4) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister öffentlich bekannt
1. den Tag des Bürgerentscheids (letzter Abstimmungstag) und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt.
 3. dass innerhalb der Auslegungsfrist bei der Oberbürgermeisterin bzw. beim Oberbürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 11

Abstimmungsheft

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister informiert die Abstimmberechtigten über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen.

(2) Es wird ein Abstimmungsheft erstellt, dessen Titelseite den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit enthält, bis zu dem der Abstimmungsbrief bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister eingegangen sein muss.

(3) Das Abstimmungsheft enthält

1. die Unterrichtung durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens,
3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
5. die Stimmempfehlung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters,
6. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke.

(4) Auf entsprechenden Wunsch sind zusätzlich in das Abstimmungsheft aufzunehmen

1. eine kurze sachliche Begründung einzelner Ratsmitglieder bzw. Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus,
2. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder.

(5) Die Informationen nach § 11 Abs. 3 Ziffer 2 bis 4 und Abs. 4 sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister spätestens bis zum 45. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzuleiten. Die Beteiligten nach § 11 Abs. 3 werden von der Verwaltung über den Tag des Fristablaufs sowie die bei der Begründung einzuhaltenden Anforderungen rechtzeitig schriftlich informiert.

Legen die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens innerhalb der vorgegebenen Frist keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen. Gibt eine einzelne Fraktion keine kurze sachliche Begründung ab, so wird das Abstimmungsheft ohne deren Begründung unter Hinweis darauf zusammengestellt, dass die betreffende Fraktion auf die Abgabe einer Information verzichtet hat. Soweit alle Fraktionen auf eine Darstellung ihrer Sichtweisen verzichten, ist die Information im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken.

(6) Die von den Beteiligten nach § 11 Abs. 3 eingereichten Begründungstexte unterliegen dem Gebot der Sachlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit und dürfen keine ehrverletzenden Äußerungen enthalten. Der Textumfang der einzelnen Begründungstexte ist auf maximal 2 DIN-A-4 Blätter (Vorder- und Rückseite) Schriftart Arial, Schriftgröße 11 (ca. 6.000 Zeichen) beschränkt. Über diese Begrenzung hinausgehende Textteile werden nicht in das Abstimmungsheft über-

nommen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat ferner das Recht, ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen in Begründungstexten zu streichen; sie bzw. er hat die betroffenen Beteiligten hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (7) Das Abstimmungsheft wird im Internet auf der Homepage der Bundesstadt Bonn (www.bonn.de) veröffentlicht. Zusätzlich sind die Abstimmungshefte an den Informationsstellen der Stadtverwaltung in den Rathäusern, im Presseamt sowie auf Anforderung per Post erhältlich. Hierauf wird in der Abstimmungsbenachrichtigung ausdrücklich hingewiesen.

§ 12

Zeitraum des Bürgerentscheids

- (1) Die Abstimmungsbriefe können in den dafür vorgesehenen amtlichen Stimmbriefumschlägen mit der Deutschen Post entgeltfrei zurückgesandt oder bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.
- (2) Die Abstimmungsbriefe müssen am letzten Abstimmungstag bis 24 Uhr bei der Stadtverwaltung, Bürgerdienste, eingegangen sein.

§ 13

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Muster des Stimmzettels werden unverzüglich nach Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

§ 14

Stimmabgabe

- (1) Die bzw. der Abstimmende gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Die bzw. der Abstimmende hat der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister im verschlossenen Stimmbriefumschlag
- a) den Abstimmungsschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief bis 24 Uhr am Tag des Bürgerentscheids bei ihr/ihm eingeht.
- (3) Auf dem Abstimmungsschein hat die bzw. der Abstimmende oder die Hilfsperson der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der bzw. des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 15

Aufgaben der Abstimmungsvorstände

- (1) Die Abstimmungsvorstände beginnen am Tag nach dem letzten Abstimmungstag ab 8.00 Uhr mit der Prüfung und der Auszählung der eingegangenen Abstimmungsbriefe.
- (2) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbriefumschlag, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Bezirks, der auf dem Stimmbriefumschlag bezeichnet ist.
- (3) Bei der Prüfung sind Abstimmungsbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmungsschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Abstimmungsscheine enthält,
 6. die bzw. der Abstimmende oder die Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Abstimmungsbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlrechts in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Prüfung nach § 15.
- (2) Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 17 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der bzw. des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 18 Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Ergebnisermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf das Abstimmungsergebnis untersagt.

§ 19 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Eine Abstimmungsprüfung (analog dem Wahlprüfungsverfahren) findet nicht statt. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 vom Hundert der abstimmungsberechtigten Bürgerinnen bzw. Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 20 Absage des Bürgerentscheids

Wird ein Bürgerentscheid nicht durchgeführt, so wird die amtliche Bekanntmachung über die Durchführung des Bürgerentscheids durch erneute Bekanntmachung aufgehoben und der Bürgerentscheid abgesagt. Weitere Einzelheiten regelt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 05. Juni 2013

Nimptsch
Oberbürgermeister